



CORONA-UPDATE 4/12

10.12.2020

MINISTERIN BÄTZING-LICHTENTHÄLER: RHEINLAND-PFALZ SETZT ETHIKBEIRAT FÜR CORONA-SCHUTZIMPFUNGEN EIN

Im Zusammenhang mit der anstehenden Corona-Schutzimpfung stellen sich neben dem organisatorischen Aufbau neuer Strukturen auch ethische Fragen hinsichtlich der Priorisierung. „Der Umgang mit der Corona-Pandemie und den bevorstehenden Schutzimpfungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um eine möglichst große Akzeptanz und Verständnis zu erzielen, brauchen wir eine breit angelegte Diskussion. Ich begrüße daher die Orientierungsdebatte im rheinland-pfälzischen Landtag“, sagte Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler. Die Ministerin wies zudem darauf hin, dass Rheinland-Pfalz den Bund bereits mehrmals aufgefordert hat, eindeutige und bundesweit geltende Regelungen zur Priorisierung der Personengruppen zu erstellen, die eine Corona-Schutzimpfung erhalten.

Zur Begleitung und Umsetzung der Impfeempfehlungen in Rheinland-Pfalz kündigte Bätzing-Lichtenthäler die Einsetzung eines Ethikbeirates Corona-Schutzimpfungen an. Der multiprofessionelle Beirat werde aus medizinischen, juristischen und ethischen Expertinnen und Experten bestehen. Die konstituierende Sitzung wird auf Einladung der Gesundheitsministerin in der kommenden Woche stattfinden.

IMPFZENTREN: WO WERDEN SIE EINGERICHTET?

Die 31 Impfzentren werden in den folgenden Orten für die vorgenannten Kreise/kreisfreien Städte eingerichtet:

Altenkirchen	Wissen
Ahrweiler	Grafschaft-Gelsdorf
Alzey-Worms	Alzey
Bad Dürkheim	Bad Dürkheim
Bad Kreuznach	Bad Sobernheim
Bernkastel-Wittlich	Wittlich
Birkenfeld	Idar-Oberstein (Nahbollenbach)
Bitburg-Prüm	Bitburg
Cochem-Zell	Landkern



CORONA-UPDATE 4/12

Donnersbergkreis	Kirchheimbolanden
Frankenthal	Frankenthal
Germersheim, Südliche Weinstraße, Landau in der Pfalz	Wörth am Rhein / Industriegebiet am Oberwald
Kaiserslautern Stadt und Kreis	Kaiserslautern / Werksgelände Opel
Koblenz	Koblenz – Oberwerth
Kusel	Kusel
Ludwigshafen am Rhein	Ludwigshafen am Rhein
Mainz	Mainz – Gonsenheim
Mainz-Bingen	Ingelheim
Mayen-Koblenz	Polch
Neustadt an der Weinstraße	Neustadt an der Weinstraße
Neuwied	Oberhonnefeld
Pirmasens und Südwestpfalz	Pirmasens
Rhein-Hunsrück-Kreis	Simmern
Rhein-Lahn-Kreis	Lahnstein
Rhein-Pfalz-Kreis	Schifferstadt
Speyer	Speyer
Trier und Trier-Saarburg	Trier
Vulkaneifel	Hillesheim
Westerwaldkreis	Hachenburg
Worms	Worms
Zweibrücken	Zweibrücken

MITARBEIT IN IMPFZENTREN: VEREINBARTES ÄRZTEHONORAR

Auf eine Medienanfrage hin hat das Gesundheitsministerium am vergangenen Montag Auskunft zu dem für die Mitarbeit in den Impfzentren bzw. mobilen Impfteams vereinbarten Ärztehonorar erteilt. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz und die Landesärztekammer haben in einem gemeinsamen Aufruf alle Ärztinnen und Ärzte zur Mitarbeit in den rheinland-pfälzischen Impfzentren aufgerufen. Das Gesundheitsministerium hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein



CORONA-UPDATE 4/12

Honorar von 140 Euro/Stunde vereinbart, wenn Ärztinnen und Ärzte Dienste in einem Impfzentrum oder einem mobilen Impfteam übernehmen. Das Honorar ist aus Sicht des Gesundheitsministeriums angemessen und vertretbar.

STATIONÄRE BEHANDLUNG / INTENSIVBETTEN IM LAND

Das Gesundheitsministerium hat am vergangenen Montag, 7. Dezember 2020, die diesbezüglich zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten mitgeteilt. An diesem Tag wurden von den Krankenhäusern 902 Patienten/-innen in Rheinland-Pfalz mit COVID-19 gemeldet. Davon befinden sich 181 Patientinnen und Patienten auf der Intensivstation, 143 Patienten/-innen davon beatmungspflichtig. Insgesamt halten die rheinland-pfälzischen Krankenhäuser mehr als 1.600 Intensivbetten vor.

NEUE REGELN FÜR DIE ABSONDERUNG BEI VERDACHT EINER SARS-COV-2-INFEKTION

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am vergangenen Montag den Erlass einer neuen Verordnung beschlossen, die die Absonderung von mit dem Coronavirus Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen regelt. Die Verordnung ist gestern, am 9. Dezember 2020, in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft. Hiernach müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, sofort und ohne weitere Anordnung selbstständig in häusliche Quarantäne begeben. Das gilt auch für Krankheitsverdächtige, positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen Kontaktpersonen der Kategorie I. Ein Bescheid des Gesundheitsamtes, der eine Absonderung anordnet, ergeht nicht. „Durch die in der Verordnung geregelten Maßnahmen können Ansteckungen besser verhindert und Infektionsketten schneller unterbrochen werden. Sie ist damit eine wichtige Maßnahme zum gesundheitlichen Schutz und bedeutet zudem eine Entlastung für die Gesundheitsämter“, sagte Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler.

Die Verordnung zur Absonderung unterscheidet folgende Personengruppen:

1) **Krankheitsverdächtig** ist eine Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinn, aufweist und bei der ein PCR-Test durchgeführt oder angeordnet wurde.



CORONA-UPDATE 4/12

- 2) **Positiv getestete Person** ist eine Person, die vom Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle, die den Test durchführt, über ein positives Ergebnis eines durchgeführten PCR-Tests oder PoC-Antigentests informiert wurde.
- 3) **Hausstandsangehöriger** ist jede Person, die mit einer positiv getesteten Person in einer Wohngemeinschaft zusammenlebt.
- 4) **Kontaktperson der Kategorie I** ist jede Person, die nach den geltenden Kriterien des Robert Koch-Institutes durch das zuständige Gesundheitsamt als solche eingestuft wurde.
- 5) **Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster** sind Schülerinnen und Schüler, in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, die durch das zuständige Gesundheitsamt als solche eingestuft wurden.

Absonderungsort

Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, und den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

Dauer der Absonderung

Die Dauer der häuslichen Absonderung endet im Regelfall frühestens nach zehn Tagen. Eine Ausnahme stellt die Absonderung von Personen der Kategorie Schul- und KiTa-Cluster dar. Um die Auswirkungen auf die Teilhabe am Präsenzunterricht oder der Betreuung möglichst gering zu halten, kann für diese Personengruppe ab dem fünften Tag die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.

Die Verordnung ist ebenso wie sonstige Rechtsgrundlagen im Kontext der Pandemie online unter dem Link <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> abrufbar. Die dortige Veröffentlichung erfolgt als amtliche Veröffentlichung i.S.d. § 10 Verkündungsgesetz Rheinland-Pfalz.